

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Vertrauliche Ministerratssache
Nr. 344 /74 .Ausf.

Beschluß des Ministerrates

02 - Präsidium des Ministerrates

90 / I. 22 / 74

vom 18. März 1974

Betrifft: Protokollbeschlüsse

Die beiliegenden Protokollbeschlüsse wurden bestätigt.

gez. Mittag

Für die Richtigkeit:

Heinert

Sekretariat des Ministerrates

18.3.74 h.d. w

Verteiler:

- ✓ 1 ZK - Gen. Dr. Sorgenicht
- ✓ 2-4 Gen. Dr. Möbis
- ✓ 5 Gen. Franz
- ✓ 6 Gen. Dr. Werner
- ✓ 7 Minister für Staatssicherheit
- ✓ 8 Rechtsabteilung/Dok.
- ✓ 9 Rechenstation
- ✓ 10 Abt. Vorlagen

gel. 19.3.74

hse.

für ..H f. Kultur

Bezeichnung des Beschlusses:

..... Beschluss Komit. d. Kult. u. Wiss. Kämpfer

VMS/VYS-Nummer: 344/74 Sitzungskennzeichen: 02-90/1.22/74

Exemplare: 12 Sitzung vom: 18.3.74

Anforderung bestätigt: M. Durs (Name) 21.5.74 (Datum)

abgesandt am: 22.5.74 durch: Hel. Koe

a) ist eine Rechtsvorschrift zu erlassen über das Recht der kostenlosen Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel für anerkannte Widerstandskämpfer und anerkannte Opfer des Faschismus mit einem Begleiter

Verantwortlich:

Minister für Verkehrs-
wesen,
Staatssekretär für Arbeit
und Löhne

Termin:

15. 4. 1974

b) sind entsprechend dem o.g. Beschluß die "Richtlinien für die Anerkennung als Verfolgte des Nazi-regimes" vom 10. 2. 1950 (GBL. S. 92) per 31. 12. 1975 außer Kraft zu setzen.

Verantwortlich:

Staatssekretär für Arbeit
und Löhne

Termin:

November 1975

 6.3.74

①

Protokollbeschluss

In Durchführung des Beschlusses des Sekretariats des ZK vom So. 1. 1974 - 13/164-11/74 - über die Erweiterung des Tätigkeitsbereiches und Veränderung der Struktur des Komitees der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR

- a) ist eine Rechtsvorschrift zu erlassen über das Recht der kostenlosen Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel für anerkannte Widerstandskämpfer und anerkannte Opfer des Faschismus mit einem Begleiter

Verantwortlich:

Minister für Verkehrs-
wesen,
Staatssekretär für Arbeit
und Löhne

Termin:

15. 4. 1974

- b) sind entsprechend dem o.g. Beschluß die "Richtlinien für die Anerkennung als Verfolgte des Nazi-regimes" vom 10. 2. 1950 (GBL. S. 92) per 31. 12. 1975 außer Kraft zu setzen.

Verantwortlich:

Staatssekretär für Arbeit
und Löhne

Termin:

November 1975

6.3.74

**Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Vertrauliche Ministerratssache
Nr. 345 / 74 4 .Ausf.

Beschluß des Ministerrates

02 - Präsidium des Ministerrates

90 / I. 22 - 1 / 74

vom 18. März 1974

ZK 03 13/154 11/74 vom 30.1.74

Betrifft: Maßnahmen in Durchführung des Beschlusses des Sekretariats des ZK der SED vom 30. Januar 1974 über die Erweiterung des Tätigkeitsbereiches des Komitees der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR

1. a) Über das Recht der kostenlosen Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel für anerkannte Widerstandskämpfer und anerkannte Opfer des Faschismus mit einem Begleiter ist eine Rechtsvorschrift zu erlassen.

Verantwortlich: Minister für Verkehrswesen
Staatssekretär für Arbeit
und Löhne

Termin: 15. April 1974

- b) Entsprechend dem oben genannten Beschluß sind die "Richtlinien für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes" vom 10. Februar 1950 (GBL. Seite 92) per 31. Dezember 1975 außer Kraft zu setzen.

Verantwortlich: Staatssekretär für Arbeit
und Löhne

Termin: November 1975

gez. Mittag

Für die Richtigkeit:

Kleinert

Sekretariat des Ministerrates

18.3.74 hq. W

Verteiler: PA

- ✓ 1 Minister für Verkehrswesen
- ✓ 2 Staatssekretär für Arbeit und Löhne
- ✓ 3 Leiter des Büros des Ministerrates

✓ 4 Abt. Vorlagen

gel. 19.3.74 Koe

00133/2

Berlin, den 27. 5. 1974

Genossen Dr. Rost

In Durchführung des Beschlusses des Sekretariats des ZK vom 30. 1. 1974 (13/184-11/74) über die Erweiterung des Tätigkeitsbereiches und Veränderung der Struktur des Komitees der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR wurde vom Büro des Ministerrates ein Protokollbeschluss vorgelegt, der am 18. 3. 1974 (02-90/I. 22-1/74) bestätigt wurde.

Genosse Schurwanz, Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR, (Telefon: 207/1529) ist der Ansicht, daß die

Ziffer 10. a) Söhne und Töchter von im Kampf gegen den Faschismus gefallenem Widerstandskämpfern erhalten einen Ausweis als Hinterbliebene ermordeter Widerstandskämpfer ohne materielle Rechte.

auch staatlich beschlossen werden müßte. Die Ausweise sind durch die zuständigen staatlichen Organe auszustellen.

Ich bitte um Mitteilung, ob ein entsprechender Beschluss noch im Präsidium des Ministerrates gefaßt werden müßte.

Anlage
ParteiBeschluss

Mensch

870

100

27.5.74

Abforderung Personal

an: W. Kader in WB

Abforderung des Personal

Bem. in/erweit. d. Tätigk. Bereichs d. Komitees
d. Antifasch. Widerst. Kämpfer

Abforderung: 345/74 Abforderungsdatum: 90/J. 22-1/74

Umfang: 1x Sitzung vom: 18. 3. 74

Anforderung befreit: hinterlegt: 21. 3. 74
(Name) (Datum)

4. Rusp.

Abgesandt am: 21. 3. 74 durch: Pr. Kice

~~Doppeltexten von Personal~~

Abforderung des Personal

an: Geme. Kuni Schicht, fröhliche Betreuung d. Wom. Kader

Abforderung des Personal

Bem. Erweiterung d. Tätigkeitsbereiches d. Komitees d.
Antifasch. Widerstandskämpfer

Abforderung: 345 Abforderungsdatum: 02-90/J. 22/74

Umfang: 1x Sitzung vom: 18. 3. 74

Anforderung befreit: hinterlegt: 18. 3. 74
(Name) (Datum)

6. Rusp.

Abgesandt am: 21. 3. 74 durch: Pr. Kice

Nachforderung von Beschlüssen

zur gen: Reiter, Vors. d. Kom. d. Antif. Widerst. Kämpfer

Bezeichnung des Beschlusses:

... Maßnahmen - - - - Erweiterung d. Tätigk. Bereichs d. Komitees
... d. Antifaschist. Widerst. Kämpfer

VMS/VVS-Nummer: 345 Sitzungskennzeichen: 02-90/1.22-1/74

Exemplare: 1x Sitzung vom: 15.3.74

Anforderung bestätigt: Wypold (Name) 1.4.74 (Datum)

abgesandt am: 7. April 2.4.74 durch: Hel. Kae

Danach treten gem. Protokollbeschluß des MR die Richtlinien vom 10. 2. 1950 für die Anerkennung als VdN, die im § 7 regeln, daß die anerkannten VdN eine Urkunde (Ausweis) erhalten, außer Kraft.

Eine Änderung der Richtlinie wegen der Ausstellung der Ausweise ist daher nicht mehr zweckmäßig. Außerdem ist die Ausstellung der Ausweise eine technisch-organisatorische Sache, die man nicht noch durch den Ministerrat beschließen lassen sollte.

- 2. Für die Tätigkeit des Komitees der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR gilt im übrigen der Beschluß des Sekretariats des ZK.

Anlage: Parteibuchleib
Protokoll - (Kopie)

M. Klinger
K l i n g e r

E. 2 1. Juni 1974
684

Rechtsabteilung

Genossen Dr. Kleinert

Vermerk zum Protokollbeschuß (02-90/I.22-1/74) - Komitee
der Antifaschistischen Widerstandskämpfer

Eine Beschlußfassung des Ministerrates über Ziff. 10 a des Beschlusses des Sekretariats des ZK der SED vom 30. 1. 1974 ist unserer Auffassung nach nicht erforderlich.

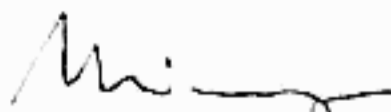
- 1. Ziff. 10 b des Sekretariatsbeschlusses legt fest, daß alle Anerkennungsvorgänge durch die Bezirks- und Kreis-VdN-Kommissionen 1974 und 1975 endgültig abzuschließen sind.

Danach treten gem. Protokollbeschuß des MR die Richtlinien vom 10. 2. 1950 für die Anerkennung als VdN, die im § 7 regeln, daß die anerkannten VdN eine Urkunde (Ausweis) erhalten, außer Kraft.

Eine Änderung der Richtlinie wegen der Ausstellung der Ausweise ist daher nicht mehr zweckmäßig. Außerdem ist die Ausstellung der Ausweise eine technisch-organisatorische Sache, die man nicht noch durch den Ministerrat beschließen lassen sollte.

- 2. Für die Tätigkeit des Komitees der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR gilt im übrigen der Beschluß des Sekretariats des ZK.

Anlage: Parteibescheid
Protokoll (Kopie)


K l i n g e r

E. 21. Juni 1974
68H

25. Juni 1974

-Aht. Vorlagen-

Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer in der DDR
Genossen Schurwanz

108 Berlin
Unter den Linden 12

Warter Genosse Schurwanz!

Aufgrund Deines Hinweises zur Durchführung des Beschlusses des Sekretariats des ZK der SED vom 30. Januar 1974 übersende ich die beiliegende Stellungnahme vom Leiter der Rechtsabteilung des Büros des Ministerrates zur Kenntnis.

Falls es noch offene Fragen gibt, bitte ich, diese direkt mit Prof. Dr. Klinger zu klären.

Mit sozialistischem Gruß

Anlage

Abteilungsleiter

A 5/4 11/18. 6.14

Zimmervermieter.

Zur Gewährung eines materiellen Anreizes für gewerbliche Zimmervermieter sind Steuervergünstigungen zu gewähren. Für diese gewerblichen Zimmervermieter sind die Umsatzsteuer und Gewerbesteuer aufzuheben; für die Berechnung der Einkommenssteuer ist ein steuerfreier Betrag von jährlich 3.000,-- Mark zu gewähren.

Der Minister der Finanzen hat entsprechende Rechtsvorschriften zu erlassen.

Verantwortlich: Minister der Finanzen

Termin: 31. 3. 1974